

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1c8b988a-e51e-35bc-9084-47fc8b0cb096>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 272a SGB V - Sonderregelung für den Gesundheitsfonds im Jahr 2022

Überschreitet die Höhe der Liquiditätsreserve nach Ablauf des Geschäftsjahres 2021 die nach § 271 Absatz 2 Satz 3 festgesetzte Mindesthöhe auf Grundlage der Prognose des Schätzerkreises nach [§ 220 Absatz 2](#) im Jahr 2021, werden die über die Mindesthöhe hinausgehenden Mittel abzüglich der Entnahmen aus der Liquiditätsreserve nach [§ 271 Absatz 4 Satz 2](#) und [Absatz 5](#) im Jahr 2022 den Einnahmen des Gesundheitsfonds im Jahr 2022 zugeführt.

